



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. April 2023

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	147	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Florian Meyer)	S. 192
145		Aufhebung der am 27.07.2017 festgelegten und am 10.08.2017 veröffentlichten Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Krefeld	S. 189
146		Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Krefeld	S. 190
	148	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Björn Moritz Hahn)	S. 192

Beilage zu Ziffer 146: Karte - Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Krefeld

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

145 **Aufhebung der am 27.07.2017 festgelegten und am 10.08.2017 veröffentlichten Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf
22.07.02-KR1

Düsseldorf, den 17. April 2023

Aufhebung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Krefeld als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022

die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Aufhebung der am 17.07.2017 festgelegten und am 10.08.2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlichten Hafengrenze für den **Hafen Krefeld**.

Beschreibung des Hafengebietes

Die bisherigen Hafengrenzen wurden im Amtsblatt Düsseldorf Nr. 32 am 10.08.2017 veröffentlicht.

Begründung zur Aufhebung

Gemäß der EU-Richtlinie 2005/65/EG sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Hafens Krefeld ergaben sich Gesichtspunkte, die eine Erweiterung des bisherigen Hafengebietes erforderlich macht. Aufgrund dessen erfolgt die Aufhebung der bisher festgelegten Hafengrenze des Hafens Krefeld. Gleichzeitig erfolgt die Neufestlegung der Hafengrenze für den Hafen gemäß HaSiG NRW. Hierzu erfolgt eine separate Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer

Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez. Wirth

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 189

146 Neufestlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
22.07.02-KR1

Düsseldorf, den 17. April 2023

Neufestlegung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Krefeld als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 in der aktuellen Fassung vom 01.02.2022 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrovorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt.

Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Neufestlegung der Hafengrenze für den **Hafen Krefeld**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Krefeld, Stadtteile Gellep-Stratum, Uerdingen und Linn.

Es besteht aus der Gemarkung Uerdingen (3066) und den darin befindlichen Fluren 046, 052, 053, der Gemarkung Linn (3059) und den darin befindlichen Fluren 011, 012, 013, 014, 015, 016, 017, 018, 019 sowie der Gemarkung Gellep-Stratum (3051) und den darin befindlichen Fluren 016, 017, 018, 019, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 029, 030.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte Anlage 3) durch eine ununterbrochene rote Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte (Anlage 3) wird das neu festgelegte Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert.

Die wasserseitige Grenze verläuft im Abstand von 30 Meter längs der linksrheinischen Uferlinie bei Rhein-km 764,5 (Rheinpromenade im Bereich der Dammstraße) bis ca. Rhein-km 761,15 (Höhe der Grundstücksgrenze des CYC Crefelder Yachtclub e. V. 1967). Dort verspringt sie im 90 Grad Winkel in Richtung südliches Ufer und verläuft an der Grundstücksgrenze des CYC Crefelder Yachtclub e. V. 1967 entlang bis sie auf die südliche Bordsteinkante der Bataverstraße trifft.

Von dort verläuft die Hafengrenze an der südlichen Bordsteinkante der Bataverstraße in östlicher Richtung entlang. Hinter der östlichen Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Firma Air Liquide Deutschland GmbH beschreibt die Straße eine Kurve in südöstliche Richtung und führt zum Kreisverkehr Bataverstraße/An der Römer-

schanze/Heidbergsweg. Diesem Teil der Bataverstraße und im weiteren Verlauf des Heidbergsweg folgt die Grenze auf östlicher Seite, entlang der Betriebsgelände der Firmen Amazon DTMB, Caratgas GmbH und THK Rhythm Automotive GmbH, bis zur Kreuzung Latumer Straße.

Hier knickt die Grenze nach Norden auf die Latumer Straße ab. Sie verläuft an der östlichen Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Firmen Bauhaus Europa – Zentrallager, ILW Krefeld und Bahag Importlager West bis zum Schienenstrang hinter den Betriebsgeländen der Firmen THK Rhythm Automotive GmbH, Becker & Co. GmbH, ThyssenKrupp Materials Processing Europe und ThyssenKrupp Stahlkontor.

Von dort verläuft sie südlich des Schienenstrangs in westlicher Richtung bis sie vor dem Betriebsgelände der Firmen Siebert Industrieplanung GmbH und Schulz Piping Components GmbH den Bahnübergang Castellweg erreicht. Die Grenze verläuft den Castellweg auf der westlichen Bordsteinkante entlang in Richtung Fegeteschstraße. Hinter der Einmündung Fegeteschstraße verläuft sie auf der nördlichen Bordsteinkante und wird im weiteren Verlauf in der Kurve zur Düsseldorfer Straße. Die Grenze verläuft hier ebenfalls auf der nördlichen Bordsteinkante in nordwestlicher Richtung bis zum Kreisverkehr Düsseldorfer Straße/Floßstraße. Nach dem Kreisverkehr führt die Düsseldorfer Straße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Mündelheimer Straße/Düsseldorfer Straße. Dabei verläuft die Hafengrenze bis zur Kreuzung auf der östlichen Bordsteinkante der Düsseldorfer Straße entlang.

An der Kreuzung Mündelheimer Straße/Düsseldorfer Straße biegt die Hafengrenze in nördlicher Richtung ab und folgt weiterhin der nördlichen Bordsteinkante der Düsseldorfer Straße bis sie die Kreuzung Kolpingstraße/Düsseldorfer Straße/Dammstraße erreicht.

Von dort biegt die Grenze auf die Dammstraße ab und verläuft für ca. 113 m auf der östlichen Bordsteinkante der Dammstraße und verspringt in Höhe der Dammstraße 10 an die gegenüber der östlichen Bordsteinkante gelegene Mauer des Uerdinger Rheintors. Vor dort verläuft sie bis ca. 135 an der Mauer entlang und verspringt im Anschluss in Höhe Rhein-km 764,5 an die östlich gelegene Uferkante und umschließt damit vollständig das Hafengebiet.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehende ISPS-Anlage lässt den Hafen Mülheim an der Ruhr der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bildet damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

-siehe Beilage zu Ziffer 146-

Im Auftrag
gez. Wirth

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 190

**147 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Florian Meyer)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D12

Düsseldorf, den 14. April 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wird Herr Florian Meyer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 192

**148 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Björn Moritz Hahn)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D11

Düsseldorf, den 14. April 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wird Herr Björn Moritz Hahn für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 192

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf